

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

„Klima-Sachverständigenrat“ der Landesregierung

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Entscheidungsinstanz wurden die Mitglieder des „Klima-Sachverständigenrates“ des Landes in dieses Gremium ausgewählt und berufen?
2. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des Rates ausgewählt oder abgelehnt?
3. Fand eine öffentliche Ausschreibung zur Rekrutierung des „Klima-Sachverständigenrates“ statt?
4. Welche Vergütung erhalten die jeweiligen Mitglieder des Rates für ihre Arbeit?
5. Welche Kosten verursacht der „Klima-Sachverständigenrat“ für das Land Baden-Württemberg?
6. Mit wie vielen Arbeitsstunden pro Kopf und Jahr wird die Arbeit des „Klima-Sachverständigenrates“ bewertet?
7. Welche Interessenskonflikte durch die Arbeit im „Klima-Sachverständigenrat“ im Zusammenhang mit akademischen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitglieder sind der Landesregierung jeweils bekannt?
8. Welche Mitglieder arbeiten jeweils außerhalb des Rates entgeltlich in der öffentlichen Verwaltung, respektive im akademischen Betrieb oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen?
9. Wurden und werden alle Arbeiten der Mitglieder dieses Rates, die in dieser Eigenschaft angefertigt werden, zeitnah zu ihrer Erstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
10. Nach welcher Regel wird mit sachlichen Uneinigkeiten der Mitglieder bei der Bewertung eines Sachverhalts verfahren?

19.2.2025

Klauß AfD

Eingegangen: 20.2.2025/Ausgegeben: 21.3.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Wie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 6. Dezember 2024 unter der Überschrift „Gremium – Klima-Sachverständigenrat“ auf seiner Internetpräsenz verkündete, hat das Kabinett sechs Personen aus der Wissenschaft in ein Gremium namens „Klima-Sachverständigenrat“ berufen.

Diese Kleine Anfrage soll die Frage beleuchten, unter welchen Regeln die Mitglieder des Rates berufen wurden und unter welchen Umständen er arbeitet.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. März 2025 Nr. UM2-0141.5-59/7/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Durch welche Entscheidungsinstanz wurden die Mitglieder des „Klima-Sachverständigenrates“ des Landes in dieses Gremium ausgewählt und berufen?*
- 3. Fand eine öffentliche Ausschreibung zur Rekrutierung des „Klima-Sachverständigenrates“ statt?*

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Klima-Sachverständigenrat Baden-Württemberg (K-SVR) wurde als unabhängiges wissenschaftliches Gremium erstmals 2021 durch Herrn Ministerpräsident Kretschmann berufen. Der Berufung ging eine Kabinettsbefassung voraus, in deren Rahmen die Auswahl der zu berufenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprechend § 17 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) von der Landesregierung beschlossen wurde. Alle Mitglieder erfüllen die in § 17 KlimaG BW definierten Kriterien einer mehrjährigen eigenständigen wissenschaftlichen Betätigung sowie Publikationen auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete (vgl. Frage 2). Grundsätzliches Ziel ist es, dass die Sektoren durch Mitglieder des Klima-Sachverständigenrats abgedeckt sind.

- 2. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des Rates ausgewählt oder abgelehnt?*

Der K-SVR ist in § 17 KlimaG BW gesetzlich verankert. Dort ist in Absatz 2 definiert: „Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus.“

In der Gesetzesbegründung der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (Drucksache 17/521, Seite 16 bis 17) von 2021, in der der Klima-Sachverständigenrat in seiner jetzigen Form erstmalig verankert wurde, ist zudem beschrieben: „Inhaltlich ist der Beratungsauftrag neuerdings auf die sektorübergreifende Beratung zu Klimaschutz und Klimawandel gerichtet, was dem ganzheitlichen Ansatz bei der Bekämpfung des Klimawandels – Abschwächung und Anpassung – entspricht. Daher sollen sämtliche Mitglieder des neuen Klima-Sachverständigenrats über eine ausgewiesene fachliche Expertise verfügen und eine mehrjährige, eigenständige Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Klimaforschung nachweisen können. Das Gebiet der Klimaforschung umfasst dabei Forschungsschwerpunkte im Bereich Klimaschutz, Klimawandel oder Klimaanpassung. Der Klima-Sachverständigenrat soll als Ganzes über eine sektorübergreifende Expertise verfügen. Mit der grundsätzlich gleichmäßigen Besetzung von drei Wissenschaftlerinnen und drei Wissenschaftlern (vgl. § 1 Absatz 3 und § 13 Chancengleichheitsgesetz) ist der Klima-Sachverständigenrat deutlich kleiner dimensioniert als der bisherige Beirat für Klimaschutz bzw. Nachhaltigkeitsbeirat.“

4. Welche Vergütung erhalten die jeweiligen Mitglieder des Rates für ihre Arbeit?

In der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Regelung der organisatorischen Angelegenheiten des Klima-Sachverständigenrats (VwV Klima-Sachverständigenrat) ist festgelegt, dass die Mitglieder nebenamtlich tätig sind. Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufwendungen erhalten die Mitglieder des K-SVR gemäß Nummer 4 VwV Klima-Sachverständigenrat eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 500 Euro. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt die jährliche Aufwandsentschädigung 4 500 Euro.

5. Welche Kosten verursacht der „Klima-Sachverständigenrat“ für das Land Baden-Württemberg?

Im Jahr 2023 betrug die Summe der in der Stellungnahme zu Frage 4 genannten Aufwandsentschädigungen, der Personalkosten der/des jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Sachverständigen und der Sachkosten für den Klima-Sachverständigenrat 324 939,11 Euro. Die Zahlen für das Jahr 2024 liegen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vollständig vor.

6. Mit wie vielen Arbeitsstunden pro Kopf und Jahr wird die Arbeit des „Klima-Sachverständigenrates“ bewertet?

Bei der Arbeit des K-SVR handelt es sich entsprechend der VwV Klima-Sachverständigenrat um eine nebenamtliche Tätigkeit, die mit einer (jährlichen) pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten wird (vgl. Frage 4).

7. Welche Interessenskonflikte durch die Arbeit im „Klima-Sachverständigenrat“ im Zusammenhang mit akademischen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitglieder sind der Landesregierung jeweils bekannt?

Der Landesregierung sind keine Interessenskonflikte bekannt.

8. Welche Mitglieder arbeiten jeweils außerhalb des Rates entgeltlich in der öffentlichen Verwaltung, respektive im akademischen Betrieb oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen?

Da es sich bei der Arbeit im K-SVR um eine nebenamtliche Tätigkeit handelt und die Mitglieder aktiv in der Wissenschaft tätig sind, besteht in allen Fällen eine hauptamtliche Tätigkeit in der Wissenschaft. Die Mitglieder des K-SVR sind entweder an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg tätig.

9. Wurden und werden alle Arbeiten der Mitglieder dieses Rates, die in dieser Eigenschaft angefertigt werden, zeitnah zu ihrer Erstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Alle Stellungnahmen und Kurzpapiere des K-SVR sind über die Internetseite des Gremiums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/klimaschutz/klima-sachverstaendigenrat>) abrufbar.

10. Nach welcher Regel wird mit sachlichen Uneinigkeiten der Mitglieder bei der Bewertung eines Sachverhalts verfahren?

In Nummer 2 VwV Klima-Sachverständigenrat ist geregelt, dass der K-SVR mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Zudem sind Sondervoten einzelner oder mehrerer Mitglieder zulässig, die schriftlich niederzulegen und der Äußerung des K-SVR beizufügen sind.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft